

I. Fertigung

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Wittelsbacherstraße" der Stadt Neustadt an der Weinstraße

- 1) Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wittelsbacherstraße" wurde durch den Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 9. 2. 1962 beschlossen (Punkt 5 des Beschlusses). Die Aufstellung hat sich verzögert, da die Bebauung des Geländes SAUL (Grundstück Plan-Nrn. 1282, 1282/1) wiederholt Gegenstand der Beratungen im Stadtrat war. Am 29. 10. 1965 stimmte der Stadtrat der im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Bebauung des Geländes zu.
- 2) Das Gelände des Bebauungsplanes liegt innerhalb des bebauten Stadtgebietes und ist im genehmigten Wirtschaftsplan vom 14. 11. 1954 als Wohngebiet ausgewiesen.
- 3) Die Erschließung des Bebauungsgebietes ist gesichert. Versorgungs- und Entwässerungsleitungen sind vorhanden.
- 4) Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - a) Die Straßenführung der Maxburgstraße beim Übergang in die Wittelsbacherstraße wird geändert. Für den Ausbau der Kurve muß die Stadt einen Teil des Grundstückes Plan-Nr. 1281 (ca. 100 qm) erwerben.

Die Errichtung der Abstellplätze an der Maxburgstraße vor den Grundstücken Plan-Nrn. 1282 u. 1282/1 muß mit den Eigentümern dieser Grundstücke geregelt werden, nachdem die Untere Bauaufsichtsbehörde die Zahl der erforderlichen Kfz-Abstellplätze für das Bauvorhaben auf dem Grundstück feststellen wird.
 - b) Die Bebauung der Bergstraße richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan, sobald ein bestehendes Gebäude beseitigt wird und ein neues errichtet werden soll.

Dabei muß die Stadt Teile der Grundstücke Plan-Nrn. 1085/4 (ca. 25 qm), 1085/5 (ca. 15 qm), 1085/8 (ca. 30 qm), 1085 (ca. 20 qm), 1087 (ca. 250 qm), 1057 (ca. 150 qm) und 1056 (ca. 250 qm) erwerben.

Die Errichtung der Abstellplätze erfolgt wie unter 5 a) beschrieben.
- 5) Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes werden der Stadt nach der beiliegenden Aufstellung der Straßenbauabteilung folgende Kosten

Zur Reg.-Entscheidung

vom: 29. Mai 1968

Az. : 421-521 - N 0/37

entstehen:

Zu 5 a) ca. 40.000,-- DM

Zu 5 b) ca. 120.000,-- DM

Durch Ablösungssummen für Kfz-Stellplätze wird ein Teil der Kosten unter 5 b) wieder aufgefangen, die Realisierung dieser Maßnahmen ist nur im Laufe der nächsten Jahrzehnte denkbar.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. Mai 1968

STADTVERWALTUNG:



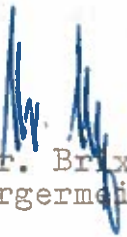

(Dr. Brix)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung wurde mit dem Bebauungsplan und den textl. Festsetzungen gemäß § 2 (6) BBauG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 29. 12. 1967 vom 8. 1. 1968 bis einschl. 8. 2. 1968 öffentlich ausgelegt.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. Mai 1968

STADTVERWALTUNG:




(Dr. Brix)
Oberbürgermeister